

Datum

Teilhabernetzwerk....



Verbundsordnung
vom

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Ziele des Teilhabenetzwerks.....	2
3. Aufgaben des Teilhabenetzwerks.....	2
4. Mitglieder und weitere Beteiligte	3
5. Gremien und Arbeitsweise	4
5.1. Mitgliederversammlung.....	4
5.2. Beteiligungsrat.....	5
5.3. Vorstand.....	6
5.4. Geschäftsstellenleitung.....	7
5.5. Arbeitskreise	7
6. Überregionale Ebene.....	8
7. Finanzierung	8
8. Salvatorische Klausel.....	8

1. Präambel

Das Teilhabenetzwerk stellt eine Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrischen Verbände dar. Diese wurden als regionaler Zusammenschluss von Trägern der psychiatrischen Versorgung mit dem Ziel der Vernetzung aller im Einzelfall geleisteten Hilfen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung gegründet. Auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes öffnet sich das Teilhabenetzwerk zusätzlich für alle Menschen mit einer Behinderung¹, für die es den gesetzlichen Auftrag gibt, bedarfsgerechte und an den Wünschen der Menschen orientierten Versorgungsstrukturen und Angebote einzurichten sowie eine umfassende Inklusion in die Gesellschaft in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Die Betroffenen², deren Angehörige und Vertrauenspersonen sollen entsprechend in die Arbeit des Teilhabenetzwerks einbezogen werden.

Der Bezirk Schwaben nimmt durch die Initiierung, Förderung und fachliche Unterstützung des Teilhabenetzwerks seine Verantwortung wahr, die sich aus seiner Pflicht zur überörtlichen Planung, Koordinierung und Gestaltung der Versorgungslandschaft ergibt. Das Teilhabenetzwerk wird vom Bezirk Schwaben organisiert und getragen, um ungeklärte Fragen der Haftung und Verantwortlichkeit zu vermeiden. Die Mitglieder des Teilhabenetzwerks vertreten konkrete Positionen und entwickeln neue Ideen für die jeweilige Region, ohne sich in der Form eines Vereins oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenzuschließen.

¹ Dies schließt hier jeweils Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, ein.

² Der Begriff „Betroffene“ bezieht sich im Folgenden auf Menschen mit einer Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung.

2. Ziele des Teilhabenetzwerks

Die Ziele des Teilhabenetzwerks sind:

- Planung und Realisierung von qualitativ hochwertigen, an den individuellen Bedarfen orientierten und gemeindenahen Versorgungsstrukturen für alle Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen
- Inklusion von Menschen mit einer Behinderung oder mit einer psychischen Erkrankung und Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe
- effektive Beteiligung von Betroffenen, deren Angehörigen und Vertrauenspersonen
- Förderung der Zusammenarbeit der Leistungserbringer in einer Region
- Stärkung der Sozialraumorientierung und der Vernetzung auf allen kommunalen Ebenen
- Vernetzung an den Schnittstellen der Leistungssysteme zur nahtlosen Unterstützung in allen Lebenslagen
- Bündelung von Expertenwissen
- regionaler und überregionaler Erfahrungsaustausch
- Unterstützung der Sozialplanung des Bezirks Schwaben und unmittelbarer Informationsaustausch mit dem Bezirk Schwaben
- Entwicklung von Modellprojekten, die auf neue Bedarfe in der Region eingehen, und Mitwirkung bei der konkreten Umsetzung
- Bereitstellen einer Plattform für einen Informations- und Meinungsaustausch aller Akteure des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks

3. Aufgaben des Teilhabenetzwerks

Aus den Zielen des Teilhabenetzwerks leiten sich folgende Aufgaben ab, deren Erfüllung die Mitglieder und die weiteren Beteiligten anstreben:

- Ermittlung und Formulierung des regionalen Bedarfs im Bereich der Eingliederungshilfe für alle Menschen mit Behinderungen sowie der regionalen Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung (einschließlich Suchterkrankungen)
- Identifizieren und Abbau von Versorgungslücken sowie Hinwirken auf eine notwendige Anpassung der Angebotsstruktur an veränderte Bedarfe
- Initiierung und Koordination von geeigneten neuen Angeboten und Modellprojekten, die besonders dem Gedanken der Inklusion gerecht werden
- Implementierung eines Beteiligungsrats zur fortlaufenden und effektiven Einbeziehung von Betroffenen, deren Angehörigen und Vertrauenspersonen
- verbindliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Teilhabenetzwerks mit frühzeitiger und rechtzeitiger Information über Änderungen der Angebote in der jeweiligen Region

- Wahrnehmung einer Lotsen- und Wegweiserfunktion in Einzelfällen in enger Kooperation mit den etablierten regionalen Beratungsstrukturen
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Bezirkskliniken Schwaben sowie den niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der kommunalen Ebenen sowie bestehenden Inklusionsbeiräten
- Einbringen von fachlicher und regionaler Expertise in sozialpolitische Beratungen und Initiativen in der überregionalen Zusammenarbeit der Teilhabenetze
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung in der jeweiligen Region über die Arbeit und die Angebote der Mitglieder des Teilhabenetzes einschließlich der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Stärkung von Inklusion durch Information der regionalen Öffentlichkeit über psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen sowie die Belange von Menschen mit einer solchen Erkrankung oder mit einer Behinderung, deren Angehörigen und Vertrauenspersonen
- Abstimmung mit Gremien, Leistungsträgern und Akteuren benachbarter Leistungs- und Versorgungssysteme sowie Hinwirken auf die Überwindung bestehender Schnittstellenprobleme (insbesondere im Hinblick auf die Angebote der Sozial-, Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe, die Arbeitsförderung und die örtliche Teilhabepfanzung für Menschen mit Behinderungen)
- Beteiligung an der Sozialberichterstattung des Bezirks Schwaben und der örtlichen Träger
- Unterstützung und Förderung des Aufbaus von organisatorischen Strukturen für die Selbstvertretung in der Region

4. Mitglieder und weitere Beteiligte

Mitglied des Teilhabenetzes können alle Leistungserbringer sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich ambulant komplementärer Angebote, besonderer Angebote der Pflege oder zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen in der jeweiligen Region anbieten sowie Anbieter der klinischen und ambulanten psychiatrischen Versorgung nach SGB V inklusive der nach dem BayPsychKHG neu geschaffenen ergänzenden Angebots des Krisendienstes. Die Angebote der Wohnungslosenhilfe zur Überbrückung sozialer Schwierigkeiten nach § 67 stellen eine wichtige Schnittstelle zur Eingliederungshilfe dar und können daher ebenfalls als Mitglied des Netzes aufgenommen werden. Die Mitglieder benennen jeweils eine Person, durch die sie im Teilhabenetze vertreten werden, sowie eine Person für den Vertretungsfall.

Die betroffenen Menschen, die in der jeweiligen Region und angrenzenden Regionen Leistungen der Eingliederungshilfe oder Angebote für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung im Aufgabenbereich des Bezirks in Anspruch nehmen oder – bei Angebotslücken – in Anspruch nehmen würden, ihre Angehörigen und

Vertrauenspersonen wirken über den Beteiligungsrat an der Arbeit des Teilhabenetzwerks mit. Der Beteiligungsrat bestimmt eine Person als Sprecher/-in, die sie in der Mitgliederversammlung vertritt, und eine oder mehrere Stellvertreter/-innen. Die/der Sprecher/-in ist zugleich Mitglied des Vorstands.

Die örtlichen Kostenträger der jeweiligen Region (Landkreise und kreisfreie Städte) sind beratende Mitglieder des Teilhabenetzwerks. Sie bringen in der Mitgliederversammlung und in den Arbeitskreisen ihre fachliche Sichtweise durch eine/n von ihnen für das jeweilige Thema benannte Person ein und wirken bei der Vernetzung der Akteure in der jeweiligen Region mit. Durch diese Zusammenarbeit sollen eine optimale Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung erreicht werden. In gleicher Weise können sich Sozialversicherungsträger bei den sie betreffenden Themen beteiligen.

Der Bezirk Schwaben stellt dem Teilhabenetzwerk das Fachwissen seiner Beschäftigten zur Verfügung und gewährleistet den organisatorischen Rahmen. Er ist in die Arbeit des Teilhabenetzwerks durch eine/n Entscheidungsträger/-in aus der Sozialverwaltung und eine/n regionale/n Koordinator/-in als Geschäftsstellenleitung eingebunden. Der Bezirk Schwaben – vertreten durch die Leitung der Sozialverwaltung – nimmt die Empfehlungen und Stellungnahmen des Teilhabenetzwerks entgegen.

Weitere Expertinnen und Experten oder an der Arbeit des Teilhabenetzwerks besonders Interessierte sowie Vertreter/-innen der politischen Gremien, anderer Kostenträger, von Behörden und von Verbänden können als Gäste in die Sitzungen des Teilhabenetzwerks eingeladen werden.

5. Gremien und Arbeitsweise

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt sich das Teilhabenetzwerk in seiner Grundstruktur wie folgt zusammen:

- Mitgliederversammlung
- Beteiligungsrat
- Vorstand
- Geschäftsstellenleitung
- Arbeitskreise

5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, einberufen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

- Wahl eines/einer Vorsitzenden und der Stellvertretung
- Wahrnehmung der Aufgaben des Teilhabenetzwerks, sofern diese nicht den Arbeitskreisen, dem Vorstand oder der Geschäftsstellenleitung zugewiesen sind

- Verabschiedung der Beschreibung von Bedarfslagen, Angebotsmängeln und strukturellen Defiziten sowie Verabschiedung von inhaltlichen Lösungsvorschlägen zur Beseitigung der Defizite
- Abstimmung und Weiterentwicklung von regionalen Konzepten zur Bedarfsdeckung
- Förderung der Qualitätsentwicklung der regionalen Angebote
- Einsetzung von ständigen oder zeitlich begrenzten Arbeitskreisen und Entscheidung über die personelle Besetzung, die Leitung und den Arbeitsauftrag der Arbeitskreise
- Diskussion der Ergebnisse aus den Arbeitskreisen
- Beschluss einer Geschäftsordnung (mit Zustimmung der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben)
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vertreter/-innen der Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Organisation und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgen durch den/die Vorsitzende/n oder die Geschäftsstellenleitung. Die Mitgliederversammlung kann öffentlich oder nichtöffentlich sein. Mitglieder des Beteiligungsrats sind zur Teilnahme auch an nichtöffentlichen Sitzungen berechtigt, wenn nicht berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über Empfehlungen und Stellungnahmen des Teilhabenetzwerks ab, wobei der/die Sprecher/-in des Beteiligungsrats stimmberechtigt ist. Es soll möglichst Einvernehmen hergestellt werden. Stimmberechtigte können die Aufnahme einer abweichenden Meinung unter Nennung desjenigen, der dies wünscht, verlangen, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann.

5.2. Beteiligungsrat

Alle Betroffenen sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen, die zu einer auf eine gewisse Dauer angelegten Mitarbeit bereit sind, können im Beteiligungsrat mitwirken; organisierte Zusammenschlüsse von Betroffenen können jeweils eine Person in den Beteiligungsrat entsenden (Ratsmitglieder). Die Geschäftsstellenleitung verwaltet die Liste der Ratsmitglieder. Der Beteiligungsrat soll sich mindestens halbjährlich treffen. Auf Wunsch des Beteiligungsrats organisiert die Geschäftsstellenleitung dessen Besprechungen.

Die Aufgaben des Beteiligungsrats sind unter anderem:

- Förderung der Partizipation und des Engagements der betroffenen Personengruppen
- Mitwirkung bei Stellungnahmen und Empfehlungen des Teilhabenetzwerks
- Kommunikation der Ergebnisse des Teilhabenetzwerks an die betroffenen Personengruppen
- Förderung der Transparenz der Arbeit des Teilhabenetzwerks

- Einbringen von Empfehlungen für weitere Maßnahmen und Projekte
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der kommunalen Ebenen sowie bestehenden Inklusionsbeiräten

Der Beteiligungsrat bestimmt eine Person als Sprecher/-in mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Teilhabenetzwerks und als Mitglied des Vorstands sowie eine oder mehrere Stellvertretungen und teilt diese dem Vorstand mit. Der Beteiligungsrat kann eine eigene Geschäftsordnung für seine Organisation und Arbeitsweise beschließen. Sprecher/-in kann nur eine Person aus dem Kreis der Betroffenen sein. Stellvertretende Sprecher/-innen können auch deren Angehörige und Vertrauenspersonen sein.

5.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, seiner Stellvertretung und der/dem Sprecher/-in des Beteiligungsrats.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere³:

- Steuerung der Aufgabenerfüllung des Teilhabenetzwerks
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsrat und Austausch über aktuelle Entwicklungen und Themen, die in der Mitgliederversammlung und den Arbeitskreisen behandelt werden (unterstützt durch die Geschäftsstellenleitung und die Sprecher/-innen der Arbeitskreise)
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (unterstützt durch die Geschäftsstellenleitung)
- inhaltliche Vorbereitung der Themen und Festlegung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
- Einladen von Gästen in die Mitgliederversammlung
- Information über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Prüfung von beantragten Ausschlüssen
- Ansprechpartner/-in sein für die Sprecher/-innen der Arbeitskreise
- Mitwirkung bei der überregionalen Zusammenarbeit der Teilhabenetzwerke
- Erledigung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung sonst übertragenen Aufgaben

³ sofern nicht durch die Geschäftsordnung zur alleinigen Erledigung durch die/den Vorsitzenden vorgesehen

5.4. Geschäftsstellenleitung

Die Geschäftsstellenleitung übernimmt die/der vom Bezirk Schwaben bestimmte regionale Koordinator/-in⁴. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem:

- Bindeglied sein zwischen Teilhabenetzwerk und Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben
- Aufbau und fortlaufende Unterstützung des Beteiligungsrates
- Aufnehmen der regionalen Bedarfe und Initiieren des Dialogs der Netzwerkpartner
- frühzeitige, vollständige und verständliche Information des Beteiligungsrats über aktuelle Entwicklungen und Themen, die in der Mitgliederversammlung und den Arbeitskreisen behandelt werden (gemeinsam mit dem Vorstand oder im Auftrag des Vorstands)
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung (gemeinsam mit dem Vorstand oder im Auftrag des Vorstandes)
- Versenden der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen zur Mitgliederversammlung
- Protokollführung und -versand für die Mitgliederversammlung und den Beteiligungsrat
- Weiterleiten von Stellungnahmen und Empfehlungen im Auftrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung an die Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben
- Organisieren von Veranstaltungen (einschließlich dem Einholen von Angeboten, Prüfen und Weiterleiten von Rechnungen an die zuständigen Stellen des Bezirks)
- Betreiben aktiver Netzwerkarbeit in der Region
- Pflege der Kontaktdaten aller Beteiligten

5.5. Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung setzt projektbezogen oder auf Dauer Arbeitskreise ein, die in geeigneter Besetzung spezielle Bereiche oder Themen bearbeiten. Den Arbeitskreisen können auch Personen oder Vertreter/-innen von Institutionen zeitweise angehören, die nicht Mitglieder oder Ratsmitglieder des Teilhabenetzwerks sind. In den Arbeitskreisen werden die dort behandelten Themen beschlussfähig für die Mitgliederversammlung vorbereitet.

Die Arbeitskreise organisieren sich selbst und wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/-in. Die/der Sprecher/-in ist gegenüber dem Vorstand und Mitgliederversammlung informations- und berichtspflichtig über Arbeitsfortschritte und Ergebnisse.

⁴ ggf. unterstützt oder vertreten durch weitere Mitarbeiter/-innen des Bezirks Schwaben

6. Überregionale Ebene

Die Vorstände der Teilhabenetzwerke in Schwaben sowie ein/e Vertreter/-in der Sozialverwaltung des Bezirks bündeln die regionalen Initiativen und Themen im Rahmen eines halbjährlich stattfindenden Austausches.

Sie bestimmen eine/n Sprecher/-in, der die Themen und etwaige Anliegen der/dem Bezirkstagspräsidenten/-in und der/dem Beauftragten des Bezirks Schwaben für Menschen mit Behinderung und Inklusion vorträgt und ggf. um Behandlung in der Sozialkonferenz oder im Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Bezirkstags ersucht.

7. Finanzierung

Der Bezirk Schwaben stellt dem Teilhabenetzwerk einen jährlichen Geldbetrag zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Er erstattet die notwendigen Aufwendungen von Betroffenen, deren Angehörigen und Vertrauenspersonen, die diesen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mitwirkung im Beteiligungsrat entstehen und nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Konkrete Regelungen dazu sind in der Geschäftsordnung zu treffen. Die Zurverfügungstellung und Freigabe der entsprechenden Mittel erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, ohne dass ein Rechtsanspruch begründet wird.

Für die Mitwirkung im Teilhabenetzwerk oder im Vorstand wird keine Vergütung, Aufwandsentschädigung oder weitergehende Kostenerstattung geleistet.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenverbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und inhaltlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt wurden.